

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catrin Wahlen (GRÜNE)

vom 3. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Juli 2025)

zum Thema:

Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe geflüchteter Menschen

und **Antwort** vom 23. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juli 2025)

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23209
vom 03.07.2025
über Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe geflüchteter Menschen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe wurden beim LAF im Kalenderjahr 2024 eingereicht? In wie vielen Fällen wurden 2024 eingereichte Anträge auf Eingliederungshilfe positiv beschieden? Bitte jeweils aufschlüsseln nach Anträgen, die als sonstige Leistungen gem. § 6 Abs. 1 AsylbLG beantragt wurden sowie Leistungen, die gem. § 2 AsylbLG analog §§ 90 ff. SGB IX beantragt wurden.

Zu 1.: Es wurden beim LAF 63 Anträge im Jahr 2024 gestellt. Im Ergebnis wurden 17 Anträge positiv und 1 Antrag negativ beschieden. Parallel wurden 45 Anträge aus diversen Gründen, meistens auf Grund von z.T. noch andauernden Zuständigkeitsklärungen, zwischen den bezirklichen Sozialpsychiatrischen Diensten und KJGD/KJPD und bezirklichen Teilhabefachdiensten nicht abschließend bearbeitet. Eine nach § 6 bzw. § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) differenzierte statistische Erfassung erfolgt nicht.

2. Wie lange nimmt die Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen der Eingliederungshilfe im LAF aktuell durchschnittlich in Anspruch? Bitte unterscheiden zwischen Anträgen gem. § 6 Abs. 1 AsylbLG und Anträgen, die gem. § 2 AsylbLG analog §§ 90 ff. SGB IX beantragt wurden. Bitte aufschlüsseln nach Dauer von Antragstellung

- a. bis zur Weiterleitung an die Begutachtung
- b. bis zum Abschluss der Begutachtung
- c. bis zur Bescheidung des Antrags.

Zu 2.:

- a) Die Bearbeitung bis zur Weiterleitung an die Begutachtung dauert bis zu zwölf Monate.
- b) Bis zum Abschluss der Begutachtung vergehen bis zu 18 Monate.
- c) Nach Kenntnisnahme des Gutachtens erfolgt die Bescheidung binnen sechs Wochen.

Eine nach § 6 bzw. § 2 AsylbLG differenzierte statistische Erfassung erfolgt nicht.

3. Findet eine Priorisierung bei der Bearbeitung der beim LAF eingereichten Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe statt? Bitte die Kriterien der Priorisierung benennen.

Zu 3.: Bei der Antragstellung wird keine Priorisierung vorgenommen. In Ausnahmefällen nimmt das Krankenhaus, der Träger der Wohlfahrtspflege etc. Priorisierungen vor. Das erfolgt, indem von den o.g. Institutionen Gutachten erstellt werden und anschließend selbständig direkter Kontakt zum bezirklichen Steuerungsgremium aufgenommen wird.

4. Bei Wechsel des zuständigen Leistungsträgers während des Antragsverfahrens bzw. nach Bewilligung der Leistungen: Werden bereits durchgeführte Begutachtungen und bewilligte Leistungen an den neuen Leistungsträgern übermittelt? Falls nein, warum nicht?

Zu 4.: Die Akte wird abgegeben. Allerdings erhält das LAF mitunter Akten zurück, da das LAF das Teilhabeinstrument Berlin (TIB) nicht verwendet. Das LAF schließt daher die laufende Kostenübernahme beim Träger ab und informiert den Antragsteller mit einem Einstellungsbescheid, dass ein Antrag auf Eingliederungshilfe neu zu stellen ist und weist auf die entsprechend zuständige Stelle hin. Einen Überleitungsbogen an die Sozialämter gibt es seitens des LAF insoweit nicht.

Sollten Akten vom LAF durch die übernehmende Stelle angefordert werden, werden sie nachgereicht.

5. Wie viele Mitarbeiter*innen sind im Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten für die Bearbeitung von Anträgen Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflege verantwortlich? Wie viele Planstellen sind hierfür vorgesehen?

Zu 5.: Es sind 3 Vollzeitäquivalente für diese Aufgabe vorgesehen.

6. Welche Stellen sind für die Begutachtung der Antragsstellenden für beim LAF gestellten Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig? Bitte unterscheiden nach Formen der Beeinträchtigung der antragsstellenden Person.

a. Wie lange dauert die Begutachtung durchschnittlich?

b. Ist im Rahmen der Begutachtung eine kultursensible Sprachmittlung sichergestellt?

c. An wen erfolgt die Übermittlung des erstellten Gutachtens?

d. Erfolgt die Übermittlung des Gutachtens auch an die Antragsteller*innen? Wenn nicht, warum nicht?

7. Welche Stellen sind für die LAF gestellten Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe für minderjährige Personen zuständig? Bitte unterscheiden nach Formen der Beeinträchtigung.

Zu 6. und 7.: Das LAF selbst verfügt nicht über entsprechende Einrichtungen zur Begutachtung und ist für die Begutachtung selbst auch nicht zuständig. Es ist daher darauf angewiesen, dass die bezirklichen Sozialpsychiatrischen Dienste, Jugendämter, Gesundheitsämter usw. zur Begutachtung am Wohnort der Antragstellenden die

Begutachtung vornehmen. Auf die Antworten zur schriftlichen Anfrage Nr. 19/23208 sowie auf die Rundschreiben Soziales Nr. 24/2020 und Nr. 5/2021 wird ergänzend verwiesen.

6. a) Von einer Dauer von mindestens sechs Monaten wird ausgegangen.

6. b) Im Verwaltungsverfahren (Bedarfsermittlungsgespräche etc.) muss der Teilhabefachdienst ggf. einen Sprachmittler heranziehen.

6. c) Innerhalb des LAF geht das Gutachten an das Team Eingliederung und Pflege in der Abteilung I.

6. d) Gutachten werden üblicher Weise nicht an den Betroffenen weitergegeben. Ärztliche Dokumente, die eine Diagnose beinhalten, sind davon nicht betroffen.

Ein Teil der bezirklichen Jugendämter übernimmt die Bearbeitung nach § 35a SGB VIII, andere lehnen die Bearbeitung in ihren Teilhabefachdiensten grundsätzlich ab.

8. Welche Möglichkeiten zur vorläufigen Leistungsgewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe während des laufenden Antragsverfahrens gibt es seitens des LAF? Wer ist bei bewilligten Eingliederungsleistungen durch das LAF für die Suche nach einem Angebot verantwortlich?

Zu 8.: Eine vorläufige Leistungsgewährung erfolgt nicht. In drei Fällen wurden Einzelfallhelfer*innen beauftragt, die nach der Begutachtung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst verstetigt werden konnten.

Das LAF ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Bearbeitung verantwortlich, also insbesondere für Personen im Asylverfahren. Dort wird bei Menschen mit seelischer oder geistiger Behinderung zur Begutachtung möglichst auf den Sozialpsychiatrischen Dienst des Wohnbezirkes zurückgegriffen und anschließend das dortige Steuerungsgremium für die Suche nach einem geeigneten Träger genutzt.

Bei Menschen mit einer körperlichen Behinderung unterstützt zumeist die Beratungsstelle des zuständigen Gesundheitsamtes bei der Begutachtung in ihren ärztlichen Diensten und anschließend bei der Suche nach einem regionalen Träger. Auch die in Berlin ansässigen Lotsendienste werden genutzt. Im Rahmen der vorhandenen Angebote werden die Wünsche der Menschen mit Behinderung berücksichtigt.

Berlin, den 23. Juli 2025

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung